



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

#### **14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt**

##### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Altenstadt hat am 25.09.2012 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt (in der Grundfassung vom 24.07.1990) als Teilflächennutzungsplan für das Plangebiet entlang der gemeinsamen Grenze mit der Gemeinde Schwabbruck auf den Flurstücken Nr. 1482/1 für den Bereich Photovoltaik und 1482 und 1486/6 für den Bereich Mischbaufläche der Gemarkung Altenstadt beschlossen.

Der Vorentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt - bestehend aus einer Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und einer Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 25.09.2012 – wurde vom Büro für kommunale Entwicklung Löcherer+Ryll+Abt, Forststraße 16 A, 87662 Osterzell erarbeitet.

Es handelt sich im Sinne des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung die zu ca. zwei Dritteln auf dem Gebiet der Gemeinde Schwabbruck und zu einem Drittel auf dem Gebiet der Gemeinde Altenstadt liegt. Das Mischgebiet liegt ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Altenstadt. Die zusammenhängenden Bauleitplanverfahren erhalten den gemeinsamen Überbegriff „Solarpark Schwabbruck/Altenstadt“. Die Darstellung der beiden Geltungsbereiche erfolgt auf einem Plan - gleichwohl handelt es sich um zwei getrennte Bauleitplanverfahren.

Das Planungsgebiet der Gemeinde Altenstadt liegt unmittelbar südlich der Staatsstraße 2014 und grenzt östlich an die Gewerbebaufläche des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Am Reiterweg“ an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,57 ha und wird als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. als Mischgebiet i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO festgesetzt. Der Geltungsbereich befindet sich in einem vorbelasteten Raum auf dem Gelände einer ehemaligen Hühnerfarm. Der Planungsbereich ist von der Staatsstraße 2014 über die Zufahrt zum bestehenden Gewerbegebiet und von dort über zwei Zufahrtswege erschlossen.

Anlass der Planung ist, der Vollast GmbH, An der Linde 17, 86987 Schwabsoien auf dieser Konversionsfläche Baurecht zu geben. Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtliche Grundlage als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen, die Erweiterung des Mischgebietes für die Ansiedelung von Gewerbe zu ermöglichen und den bestehenden Wohnbestand zu sichern.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Altenstadt ist der Änderungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung sowie Compact-Golf-Anlage dargestellt. Die seinerzeit geplante Freizeitanlage wurde nicht realisiert. Insofern kann nunmehr die vorgenannte Änderung durchgeführt werden.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigefügter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

## 2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat Altenstadt nimmt den vom Büro für kommunale Entwicklung Löcherer+Ryll+Abt ausgearbeiteten Vorentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt für die Geltungsbereiche „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und „Mischgebiet“, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Begründung und Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 25.09.2012 – zur Kenntnis und billigt ihn per Beschluss vom 25.09.2012 zur öffentlichen Auslegung. Somit kann das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet werden.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig unterrichtet werden; es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt in der Zeit von

**Montag, 01.10.2012 bis einschließlich Mittwoch, 31.10.2012**

im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Geltungsbereiche „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und „Mischgebiet“ in der Fassung vom 25.09.2012 liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

**- Umweltbericht in der Fassung vom 25.09.2012**

Altenstadt, 28.09.2012

GEMEINDE ALTENSTADT



Hadersbeck  
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 28.09.2012

Ende der Bekanntmachung am: 02.11.2012 